

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Großherzoglich Badisches Provinzial-Blatt der Provinz des
Oberrheins. 1808-1810**

1809

30 (30.5.1809)

Pres. 4 Junij 1809

Großherzoglich-Badisches Obergheinisches Provinzial-Blatt.

Dienstag

Nro. 30.

30. May 1809.

Provinz-Verfügungen.

(Die Gewerbsbefugnisse der Schild-, Kranz- und Buschwirthe betr.)

Um den schon so lange andauernden Streitigkeiten der Schild-, Busch- und Kranzwirthe über die Gränzen ihrer Gerechtsamen ein Ziel zu setzen, findet man sich bewogen, die allseitigen Befugnisse dieser Gewerbsklassen durch folgendes von dem hohen Ministerio des Innern gnädigst genehmigte Normale für Städte und Dörfer dieser Provinz andurch zu bestimmen:

a. Den Schildwirthen wird

1. Beherbergung und Bedienung der Fremden,

2. Abgabe von Speisen an Fremde und Einheimische,

3. Abgabe von Getränken und andern Erfrischungen an einheimische und fremde Gäste gestattet;

b. den Kranzwirthen aber nur die zwey letztern Gattungen, jedoch ebenfalls uneingeschränkt und ohne Unterschied zwischen kalten und warmen Speisen erlaubt;

c. den Buschwirthen aber auch nur die letzte Gattung, mit dem Unterschied jedoch gestattet, daß sie Brod und kalte Zulage abgeben dürfen, ohne befugt zu seyn, Gäste ordentlich mit warmen Speisen zu bedienen.

Was die mit polizeylicher Erlaubnis abzuhaltende Tänze betrifft, so wird es lediglich der Polizeybehörde überlassen, zu beurtheilen, welchem Schild- oder Kranzwirthe diese Erlaubnis ertheilt werden könne. Hingegen sind die Buschwirthe von dieser Befugnis in der Regel, besonders aber da, wo Schild- oder Kranzwirthe existiren, ausgeschlossen; es wäre denn, daß besondere Dispensationsgründe vorwalteten, welche die Polizeybehörde zu ermaßen hat.

Freyburg den 1. May 1809. — Großherzogl. Badische Regierung des Obergheins.

Frhr. von Wechmar.

vdt. Bachmann.

(Bauberwilligungen betreffend.)

Zur allgemeinen Wissenschaft und Nachachtung wird andurch bekannt gemacht, daß nach eingeholter hoher Ministerial- Genehmigung künftig durchgehends in der Provinz die Ertheilung simpler Bauberwilligungen Salvo recursu ad Regimen den betreffenden Distrikts-Oberigkeiten zustehe, welche dabei alle rechtlichen und hauptpolizeylichen Rücksichten pflichtmäßig zu erwägen haben. Es sollen daher die Beamten jener Gegenden der Provinz, aus welchen nach bis dahinnigem Herkommen die Bauberwilligungs-Gesuche der Regierung berichtlich vorgelegt werden mußten, solche künftig in erster Instanz für sich erledigen.

Unter simplen Baukonzessionen sind jedoch nur solche gemeint, welche weder mit einer Dispensation noch sonstigen Rechtsüberleitung, deren eine oder die andere vor die Provinz-Behörde sich eignet, verknüpft sind.

Wegen der bisherigen Baukonzessions- und Rekognitions-Gebühren wird von Großherzogl. Rentkammer besondere Verfügung ergehen.

Standesherrliche, Grundherrliche und Städtische Behörden behalten das Bau-Verwilligungsrecht in bisherigem Maße. Freyburg am 4. May 1809.

Von Großherzoglicher Regierung des Obergheins.

Frhr. von Wechmar.

vdt. Gall.

(Einen Mißbrauch bey Entdeckung von Leichnamen im Rheine betr.)

Man hat Spuren, daß manchen Orts unter den Fischern und Schiffleuten am Rheine noch der Mißbrauch bestehe, Leichname, welche sie im Wasser oder an demselben entdecken, entweder gleich an Ort und Stelle zu vergraben, oder sie im Strom weiter-treiben zu lassen, die schuldige Anzeige bei der Obrigkeit aber zu vernachlässigen.

Abdruck

Sämmtliche Beamtungen in der Rheingegend und am Bodensee werden angewiesen, auf diesen gesetzwidrigen Mißbrauch genau Acht zu haben, und aller Orten, wo nur die mindeste Spur von dessen Uebung vorhanden ist, den Fischern und Schifflenten bei schwerer Verantwortung die gesetzliche Vorschrift einzuschärfen, wornach bei Entdeckung eines menschlichen Leichnams allemal un-
aufgehalten eine Anzeige bei der Obrigkeit gemacht, und inzwischen der Leichnam — sofern etwa noch anwendbare Rettungsversuche ein anderes nicht erfordern — so viel möglich unverändert liegen bleiben muß. Freyburg am 8. May 1809.

Großherzogl. Badensche Regierung des Oberrheins.

Frhr. von Wechmar.

vdt. Wiser.

(Rekruten-Einstellungen betreffend.)

Um den vielfältigen Schreibereyen beim Rekrutierungswesen zuvorzukommen, wird bei der Stellung der Rekruten an die betreffende Militärbehörden, für diejenige Exekutivbehörden, wo solches bisher noch nicht geschehen ist, verordnet:

Daß wenn ein einberufener Rekrute dorfertigt ist, sogleich und ohne weitere Weisung der diesseitigen Rekrutierungskommission abzuwarten, der Abwesenheitsprozeß zu beginnen, gleichzeitig aber, und ebenfalls ohne weitere Weisung oder den Erfolg der Exekutiv-Ladung zu erwarten, derjenige Mann zur Militär-Behörde abzusenden sey, welcher statt des Entwichenen einzutreten verbunden ist.

Der diesseitigen Rekrutierungskommission ist nur kurze Anzeige zu machen, welche Nummer oder Person jetzt eingesendet worden ist, und wo etwa die Vorstehenden hingekommen sind.

Freyburg den 24. May 1809. — Großherzogl. Badensche Regierung des Oberrheins.

Frhr. von Wechmar.

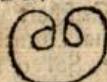
vdt. Gall.

(Kursirende falsche Münze betreffend.)

Nach einer hieher gekommenen Anzeige sind nachstehende falsche Gold- und Silbermünzen im Umlaufe, vor deren Annahme Jedermann gewarnt, und zugleich aufgefordert wird, dieselben bey geschehender Entdeckung sogleich zur Hand zu nehmen, und der betreffenden Gerichtsstelle die Person, die solche verausgabte hat, augenblicklich anzuzeigen.

a. Eine alte doppelte Louisd'or de anno 1758. Litt. BB.

auf der Brustbildseite befindet sich das Zeichen



Diese ist nach ihrem gegebenen Schrot 20 Gran leichter, als die ächte, und nur 2 Gran leichter als eine neue doppelte, an innerm Werthe enthält sie 6 fl. 50 kr.

b. Eine einfache neue Louisd'or de anno 1785. Litt. A. auf der Brustbildseite das Zeichen eines Storchs, sie ist 8 Gran zu leicht, und enthält an innerm Werthe 4 fl. 15 kr.

c. Einen Brabanter Thaler de anno 1796, auf der Brustbildseite Litt. M.

Dieser Thaler ist etwas, doch unbemerkbar dicker, dem ungeschaltet aber um 10 Gran zu leicht, schön weiß, und enthält an innerm Werthe 1 fl. 7 kr.

Freyburg den 15. May 1809. — Großherzogl. Kammer der Provinz des Oberrheins.

R u t h.

vdt. Hufschmidt.

(Den Zollbezug von Dillen und Latten betreffend.)

Um die bisherige Ungleichheit, welche bei der Baum- und Stückweisen Verzollung der Dillen und Latten statt hatte, zu beseitigen, wird die Baumweise Verzollung der Dillen und Latten dadurch gänzlich aufgehoben, und verordnet, daß von jedem Stück Dillen 1/2 kr., von 75 Stück Dachlatten 6 kr. und von 140 Stück Großlatten ebenfalls 6 kr. Zoll bezahlt und erhoben werden sollen. Wornach sich sämmtliche Zollämter genau zu benehmen haben.

Freyburg den 15. May 1809. — Großherzogl. Badensche Rentkammer des Oberrheins.

R u t h.

vdt. Blag.

Obrigkeitliche Aufforderungen.

Schuldensliquidationen.

Andurch werden alle diejenigen, welche an folgende Personen etwas zu fordern haben, unter dem Präjudiz, aus der vorhandenen Masse sonst keine Zahlung zu erhalten, zur Liquidirung derselben vorgeladen. — Aus dem

Gemeintheilherrl. Amt Kiegel.
(1) zu Kiegel an den Bürger Fr. Joseph Hildenbrand — zur Erhaltung eines richtigen Schuldenstandes und Erzielung eines Vergleichs in Hinsicht mehrerer Zahlungsfristen — auf Mittwoch den 21. Juny d. J. Vormittags 9 Uhr vor der angeordneten Tagung. Aus dem

Obervogteyamt Tryberg.
(1) zu Furtwangen an den in Konkurs gerathenen Schneider Mathias Kügeler auf Mittwoch den 26. Juny d. J. Vormittags 9 Uhr in der Amtskanzley zu Tryberg. Aus dem

Oberamt Emmendingen.
(1) zu Maleck an den weil. Jakob Bürklins auf Mittwoch den 14. Juny d. J. Vormittags im Kronenwirthshaus zu Maleck. Aus dem

Oberamt Schliengen.
(2) zu Hertingen an den alt Vogt Jacob Kränzlin — der bey Oberamt erklärt hat, daß mit seinen Gläubigern eine Abrechnung gemacht werden möchte — auf den 5. Juny d. J. bey dem Oberamt. Kommissair im Wirthshaus zu Hertingen. Aus dem

Obervogteyamt Bonndorf.
(3) zu Ewatingen an den Bauern Joseph Chorhummel auf Samstag den 10. Juny d. J. in dem ehemaligen Amtshause allda. Aus dem

Oberamt Waldshut.
(3) zu Rogel an den Adam Lüder auf Montag den 5ten Juny d. J. in dem Wirthshaus zu Rogel. Aus dem

Amt Bettmaringen.
(3) zu Altmuth an den Johann Hug auf den 6. Juny d. J. Morgens frühe 9 Uhr vor der Amtskanzley in Bettmaringen. Aus dem

Amt St. Blasien.
(3) zu Schlageten an den Paul Schmidle auf Freytag den 9. Juny d. J. vor der amtlichen Kommission in dem Wirthshaus zu Uberg.

Vorladung der Gläubiger des verstorbenen Landesfürstl. Buchhalters Faver Döpple von Freyburg.

(1) In Gemäßheit des Hofgerichtlichen hohen Rescripts vom 11. April d. J. No. 1568 wird über die Verlassenschaft des verstorbenen Landesfürstl. Buchhalters Faver Döpple dahier der Konkurs andurch eröffnet.

Alle diejenige Gläubiger, welche an diese Verlassenschaft ihre Forderungen, und rechtliche Ansprüche oder bereits unterm 27. April 1807 vor der niedergesetzten hofgerichtlichen Kommission angemeldet, und gehörig liquidirt, oder zur Zeit noch zu stellen haben, werden unter Strafe des Ausschlusses von der Verlassenschaftsmasse hiemit vorgeladen, bey der auf den 22. Juny d. J. Vormittag 10 Uhr anberaumten Verhandlungstagsfahrt bey der unterzogenen Kommission auf der Hofgerichtskanzley zu erscheinen, und ihre rechtliche Forderungen, in soweit diese nicht schon durch den Liquidationsakt vom 27. April 1807 richtig gestellet sind, gehörig zu liquidiren.

Insbefondere wird hiebey noch vorläufig angemerkt, daß weilen das durchaus in geringwerthigen Mobillarschaften vorhandene, und zur Zeit von der rückgebliebenen Wittve als zugebrachtes elterliches Eigenthum angeprochene Vermögen nach dem Inventarischen Anschlage nur in dem Betrag per 107 fl. 38 kr. bestehe, der daraus haftende bekannte Schuldenstand dagegen die Summe von 2488 fl. 36 kr. austrage, dieser erhobene Ausgleichungsstand es schon an und für sich allerdings einrath, dieses Gantgeschäft zur Ersparung der Zeit, und zwecklosen Kostenaufwandes durch gütliches Uebereinkommen bezulegen. In dieser Hinsicht werden daher sämtliche Gläubiger anmit erinnert, daß im Falle sie bey diesem Ausgleichungsakt persönlich zu erscheinen, oder nicht gewilligt, oder beweilt wären, dieselbe ihre Abgeordnete hierüber besonders zu unterrichten, und um so gewisser gehörig zu bevollmächtigen haben, als man im Unterbleibungsfalle ihren Beytritt zur Mehrheit der Kreditoren für bekannt annehmen würde. Freyburg den 24. May 1809.

Von Kommissionswegen.
Hägelin.

Konkurs - Edikt gegen die Verlassenschaft des
seel. Freyherrn Leopold von Koll
von Bernau.

(3) Von dem Großherzogl. Hochpreisl. Hofgericht des Oberrheins ist gegen die Verlassenschaft des seel. Freyherrn Leopold von Koll von Bernau der Konkurs erkannt und die Behandlung dieses Geschäftes dem Unterfertigten kommittirt worden.

Es wird daher zur Liquidation und Vorrechtsverhandlung der Freyherrl. Leopold von Koll'schen Passivschulden Tagfahrt auf den 3. July d. J. angeordnet, an welchem Tage alle jene, welche an die gedachte Verlassenschaft aus was immer für einem Titel irgend eine Ansprache zu machen haben, in der Oberamtskanzley dahier zu erscheinen, und unter Vorlesung ihrer Beweis - Urkunden nicht nur die Liquidität, sondern auch das Vorrecht ihrer Forderungen darzuthun haben, widrigen die nicht angemeldeten Ansprüche und Forderungen von der Theilnahme an dem gegenwärtigen Konkurs - Vermögen, so weit dasselbe durch die liquidirten Schuldforderungen erschöpft werden wird, auch dann würden ausgeschlossen werden, wenn ihnen wirklich ein Kompensationsrecht zu statten käme, oder wenn sie auch ein eigenthümliches Gut aus der Masse zu fordern hätten, oder wenn ihre Forderung selbst auf ein liegendes Gut der Masse vorgemerkt wäre.
Waldshut am 15. May 1809.

Großherzogl. Oberamt.

Föhrenbach.

Vorladung abwesender Milizpflichtiger, und Deserteurs.

(1) Johann Lütli, Zimmermann aus dem rothen Haus bey Murg, Joseph Schlachter von Engelschwand, und Lorenz Matt von Segeten sind, unwissend wo? abwesend.

Gregor Lütli von Rügwißl, Fridolin Malzacher von Häner, und Fridolin Delsler von Niederhof haben sich bey ihrer Einberufung zum Großherzogl. Militär entfernt.

Augustin Baumgartner von Lochhäusern, Zeno Flum von Oberhof und Joseph Stoll von Rözingen sind vom Großherzogl. Militär treulos entwichen.

Alle diese werden unter einer Frist von 6 Wochen bey Verlust ihres Vermögens und Hei-

mathrechtes zur Rückkehr und Stellung dahier aufgefordert. Säckingen am 25. May 1809.
Großherzogl. Oberamt.

J. F. Wieland.

Vorladung des Johannes Lang von Konstanz.

(1) Johannes Lang, bürgerlicher Paradieserjohn dahier, wurde bey der letzten Rekrutierung mit No. 9 zum Großherzogl. Bad. Militärdienst ausgeloset. Da nun derselbe kurz vor seiner Auberufung sich von hier entfernte, und dessen Aufenthaltsort unbekannt ist; so wird er anmit öffentlich aufgefordert, bey Vermeidung des Verlustes des Unterthans - und Eigenthumsrechtes binnen 6 Wochen sich zu stellen.
Konstanz den 9. May 1809.

Konstanz den 9. May 1809.

Von Magistrats wegen.

Burckart.

Staudinger.

Vorladung des Vinzenz Kießerer von Grunern.

(1) Vinzenz Kießerer von Grunern ist von der Großherzogl. Leibgrenadiergarde entwichen, und wird bey Verlust seines Vermögens, und seines Heimaths - Rechtes aufgefordert, binnen einer Frist von 4 Wochen hieher, oder zu seinem Regimente zurückzukehren.

Bekündet bey Großherzogl. Oberamt Staufsen den 26. May 1809.

Duttlinger.

Höfle.

Vorladung des Leibgardisten Anton Gehring von Bleichheim.

Anton Gehring von Bleichheim, der von der Großherzogl. Leibgrenadiergarde desertirte, wird unter Androhung des Unterthansrechtes und Vermögens - Verlustes mit Frist von 6 Wochen zur Stellung vor dem betreffenden Großherzogl. Militärkommando, oder diesem Oberamte hiemit vorgeladen.

Kenzingen den 20. May 1809.

Großherzogl. Oberamt.

Wegel.

Vorladung des Kasimir Wettle von Wettelbronn.

(1) Auf die von der Margaretha Elisabetha Flattin von Niedreggenen gegen den Kasimir Wettle von Wettelbronn erhobene Schwängerungs - und Vaterschaftsklage, wird der Wettle, da dessen gegenwärtiger Auf-

enthaltort nicht bekannt ist, hiermit öffentlich vorgeladen, sich binnen 3 Monaten dahier zu stellen, und wegen dieser Klage Red und Antwort zu geben, widrigenfalls man denselben zum Vater des von der Flattin am 22. März 1808. zur Welt gebornen unehlichen Kindes mit allen davon abhängenden Verbindlichkeiten erklären wird. Schliengen den 29. April 1809.

Großherzogl. Badisches Oberamt.

Vorladung des Johannes Gulden Schuh von Hügelheim.

(1) Johannes Gulden Schuh von Hügelheim, der durch die vorjährige Rekrutenziehung ins Loos gefallen ist, hat sich, als er wirklich in Militärdienste abberufen wurde, flüchtig gemacht, und sein Aufenthalt ist gegenwärtig nicht bekannt.

Derselbe wird deswegen vorgeladen, binnen 3 Monaten dahier zu erscheinen, und über seinen Austritt Red und Antwort zu geben, widrigenfalls nach Verordnung der Landeskonstitution gegen ihn als einen bösslich Ausgetretenen verfahren werden wird.

Mühlheim den 21. May 1809.

Großherzogl. Bad. Oberamt allda.

Vorladung des desertirten Husaren Johann Baurle von Bierthaller.

(1) Es hat das Löblich Großherzogl. Badische Husaren-Regiments-Kommando von Karlsruhe die Nachricht hieher gegeben, daß der Husar Johann Baurle aus Bierthaller, Amts Neustatt, auf die geschene Einberufung bey seiner Eskadron noch nicht eingetroffen, somit als Deserteur zu behandeln, und gegen ihn zu verfahren sey; derselbe wird daher öffentlich aufgefordert, sich binnen 3 Monaten bey seinem Regiment oder dahier bey Amt bey Verlust seines Vermögens, Heimath- und Bürger-Rechts unfehlbar zu stellen.

Neustatt den 20. May 1809.

Fürstl. Fürstenberg. Justizam.

Ediktal. Vorladung der Gebrüder Johann, Gregor und Vinzenz Winterhalter von Wolterdingen

(1) Die Gebrüder Johann, Gregor und Vinzenz Winterhalter von Wolterdingen sind schon bey 18 Jahre abwesend, ohne daß man bisher von deren Aufenthalt etwas in Erfahrung bringen konnte.

Da ihre nächsten Anverwandte um Verab-

folgung des unter Pflegschaft stehenden Vermögens sowohl der beyden erstern ad 150 fl. als des letztern per 33 fl. gebeten haben; so werden die abwesende 3 Brüder, oder ihre allenfällige andere nähere Erben hiemit aufgefordert, sich innerhalb 9 Monaten dahier zu melden, oder ihren Aufenthalt glaubwürdig anzuzeigen, widrigenfalls man nach Ablauf dieser Zeit ihren Geschwistern benanntlich Matthias, Georg und Maria Winterhalterin das obige Vermögen gegen Caution verabsolgen lassen würde.

Hüfingen den 20. May 1809.

Fürstl. Fürstenberg. Justizam.

Vorladung der Deserteurs Johann Mezger von Görwihl und Sebastian Böckli von Bergalmen.

(2) Die beyden Deserteurs Johann Mezger von Görwihl, der für Joseph Bächt von Jungholz eingestanden, und Sebastian Böckli von Bergalmen werden aufgefordert, sich binnen sechs Wochen bey dem Großherzogl. Militär-Kommando, oder bey dem hiesigen Oberamte zu stellen: widrigen gegen sie nach den Landesgesetzen verfahren werden wird.

Säckingen am 13. May 1809.

Großherzogl. Bad. Oberamt.

J. F. Wieland.

Vorladung des Deserteurs Andreas Hug von Endingen.

(2) Der von dem Großherzogl. Militär desertirte Andreas Hug von Endingen wird unter der Warnung von der landesgesetzlichen Strafe des Vermögens- und Unterthanenrechts-Verlustes mit Frist von 6 Wochen zur Stellung vor dieses Oberamt oder die betreffende Großherzogl. Militärbehörde vorgeladen.

Kenzingen den 17. May 1809.

Großherzogl. Oberamt.

W e z e l

Vorladung durch das Loos bestimmter Rekruten.

(2) Nachbenannte ledige Unterthansöhne wurden durch das Loos zu Rekruten bestimmt, und haben sich Theils entfernt, Theils nicht eingefunden

Heitersheim. Lorenz Steinloger, Jäger. Franz Joseph Walz des Jacoben, Becker.

Eschbach. Joseph Anton Haus, Metzger. Grigheim. Jakob Lösch, Bauerntnecht.

Joseph Benedikt Kießerer, Küfer.
Stadt Neuenburg. Faber Herb-
ster, Gärtner.

Ernannte werden daher aufgefordert, bey
einer unerstrecklichen Frist von 6 Wochen sich
nach Haus zu verfügen, und bey dem diesseit-
igen Obervogteyamt um so gewisser sich zu
stellen, als nach Verfluß dieser Frist die Ver-
mögenskonfiskation und Verlust des Heimaths,
und Unterthansrechts erkannt werden würde.
Heitersheim am 4. May 1809.

Großherzogl. Obervogteyamt.
von Muschgau.

Vorladung des ledigen Bürgersohnes David
Bösch von Staufen.

(2) Der ledige Bürgersohn David Bösch,
welcher bey der letzten Rekrutierung durch das
Loos zum Militärdienste bestimmt wurde, und
vor der Einrückung sich flüchtig gemacht hat,
wird unter Verlust des Vermögens und seines
Heimathsrechtes mit einer Frist von 6 Wochen
zur Rückkehr aufgefordert.

Bekündet bey Großherzogl. Oberamt Staufen
den 13. May 1809.

Höfle.

Ediktal. Vorladung des Georg Verseiters
von Schutterwald.

(2) Zufolge Hofgerichtlichen Auftrages vom
2. d. M. Nro. in Crim. 915. wird Georg
Verseiters von Schutterwald unter dem
Präjudiz, daß gegen ihn, wegen des ihm zur
Last fallenden Verbrechens, der Verwundung,
und des gebrochenen Handgelübdes, in Con-
tumaciam nach den bestehenden Landesgeset-
zen verfahren werden würde, zur Stellung vor
diesseitigem Gericht mit Frist von 6 Wochen
vorgeladen.

Kenzingen den 15. May 1809.

Großherzogl. Oberamt.

Wetzel.

Vorladung des Deserteurs Johann Georg
Schöchlin von Hauingen.

(2) Der im verfloßenen Monat April vom
Großherzogl. Bad. Militär desertirte Soldat
Johann Georg Schöchlin von Hauin-
gen, hiesigen Oberamts, wird andurch öffent-
lich aufgefordert, sich innerhalb drey Monaten
dahier vor Oberamt zu stellen, und seines
Ausstitts wegen zu verantworten, andernfalls
gegen ihn nach der Landeskonstitution verfahren

werden wird.

Berordnet bey Oberamt Röteln. Lörrach
den 1. May 1809.

Vorladung entwichener Rekruten.

(2) Nachstehende durch das Loos im Jahr
1808 und 1809 zu Rekruten bestimmte Un-
terthanen aus dem Distrikte Bonndorf, welche
dem Militär. Dienste entwichen, werden aufge-
fordert, bey Verlust ihres Vermögens, Hei-
maths, und Bürgerrechts binnen 6 Wochen
zu ihrer Pflicht rückzukehren, und sich bey ih-
rer gesetzmäßigen Obrigkeit zu stellen; als

Von Dillendorf:

Johann Rendlcr.

Von Brunnadern:

Joseph Sibler.

Von Erwattingen:

Joseph Zimmermann.

Jakob Braun von Braunau, für Neu-
stadt eingestanden.

Von Weizen:

Joseph Kehl.

Von Eberfingen:

Johann Brugger.

Von Unterwangen:

Dionys Schweningcr.

Von Horheim:

Lorenz Amlinger.

Urban Ehrensperger.

Von Niedern:

Kilian Gantert.

Von Mauchen:

Michael Hartenstein.

Bonndorf am 16. May 1809.

Großherzogl. Bad. Obervogteyamt.

Widmann.

Obrigkeitliche Kundmachungen.

Straßenraub und Steckbrief.

Katharina Mayerin von Griesheim wurde am
2ten May Nachmittags 1 Uhr zwischen Litten-
weiler und Kappel von einem Handwerksbur-
schen, von dem sie kein weiteres Signalement
geben konnte, als daß er von großer Statur und
rothem Angesicht gewesen, angegriffen, mit
Schlägen mißhandelt, und ihres Geldes in 3 fl.
bestehend, dann eines rothen Mastuches, welches
von Baumivollen gewesen, und ohne Bezeich-
nung einen blauen Kranz mit rothen Würfeln

gehabt habe, beraubt.

Sämmtliche Zivil-Behörden müssen wir daher in Dienstfreundschaft ersuchen, auf diesen Vurschen möglichst zu fahnden, und an uns auf Betreten auszuliefern zu lassen.

Freyburg den 23. May 1809.

Großherzogl. Oberamt.

Karl Frhr. von Baden.
Landesverweisung.

Franz Meister von Briesitz in Böhmen, welcher von dem Großherz. vakanten Infanterie-Regiment entwichen ist, ist durch hohes Regimental. Rescript vom 24ten v. M. die Landesverweisung ausgesprochen worden, welches man andurch bekannt macht.

Staufen den 12ten May 1809.

Großherzogl. Oberamt.

Duttlinger.

Höfle.

Empfang einer Summe von 33 fl. für die Unterstützung eines Kindes betr.

Es wird andurch öffentlich bekannt gemacht, daß das Obervogteyamt unterm 25. d. M. durch ein anonymes Schreiben abermal 33 fl. die 5 1/2 Prozente eines, für die Unterhaltung des nunmehr zweyjährigen, bei Jtenschwand in der Vogtey Frönd gefundenen Kindes angelegten Kapital pr. 600 fl. empfangen habe. Womit zugleich dieser wohlthätigen unbekannten Hand die Nachricht gegeben wird, daß die Erziehung dieses Kindes, wie anerkannt, ganz vorzüglich besorgt werde. Schönau am 26. April 1809.

Großherzogl. Obervogteyamt.

Acker mann.

Mundtodt, Erklärung.

Ohne Bewilligung des Pflegers oder Vogtmanns soll bey Verlust der Forderung folgender Person nichts geborgt oder sonst mit derselben kontrahirt werden. Aus dem

Oberamt Hochberg

(3) von Eheningen dem Paul Hef, dessen Pfleger der Alt Hannß Michel Lieben-guth von da ist.

Kaufanträge.

Verkauf einer Scheuer.

(2) Den 15. Juny d. J. wird die den Matroneschen Erben zugehörige Scheuer hinter dem röm. Kaiser an dem gewöhnlichen

Ausruforte verkauft werden.

Der Ausrufpreis beträgt 950 fl.

An dem Kauffschilling muß der vierte Theil baar, die andern drey Viertel in drey gleichen verzinlichen Jahrsterminen bezahlt werden.

Bis zur gänzlichen Abzahlung wird das Pfandrecht vorbehalten.

Freyburg den 20. May 1809.

Stadtvogteyamt.

Versteigerung des Löwenwirthshauses zu Wolfenweiler.

(2) Das den Johannes Sutterischen Eheleuten zustehende Löwenwirthshaus zu Wolfenweiler, bestehend in einer zweystöckigten Behausung, Scheuer, Stallungen, einer besondern Mezig, Hofraithe und Garten, mitten im Dorf an der Landstraße gelegen, wird Montags den 12. Juny d. J. Vormittags 8 Uhr unter annehmlichen bey der Steigerung bekannt gemacht werdenden Bedingungen an den Meistbietenden verkauft werden, welches hierdurch mit dem Beifügen öffentlich bekannt gemacht wird, daß sich die allenfallsige auswärtige Liebhaber dabei wegen ihres Vermögens gehörig zu legitimiren haben.

Freyburg am 18. May 1809.

Großherzogl. Oberamt.

Karl Frhr. v. Baden.

Brandwein-Verkauf.

(2) Auf dem herrschaftlichen Bräuhause, das rothe Haus genannt, unweit dem Ort Grafenhäusen, sind 138 Eimer sehr guter Bierbrandwein in großer oder kleiner Quantität um einen sehr annehmbaren Preis zu verkaufen.

Die Liebhaber können sich entweder bey hiesiger Verwaltung oder auf dem rothen Hause selbst täglich melden.

Bettmaringen den 19. May 1809.

Großherzogl. Gefälverwaltung.

Wegel.

Verkauf eines Bauerngewerbs zu Ewattingen.

(3) Das zur Schuldenmasse gehörige Bauerngewerb des Joseph Chorhummel zu Ewattingen, bestehend in einem neugebauten geräumigen Hause, 2 Scheuren, beiläufig 116 Fauchert Aecker, Wiesen und Gärten, wird Samstag den 24. Juny an dem Meistbot im Wirthshause zum Hirschen allda verkauft werden.

Die weitem Kaufs-Bedingnisse und Be-

schwerden werden am Kaufstage eröffnet, ein auswärtiger Kaufsiehaber aber ohne Obrigkeitliche Zeugnisse, hinlänglichen Vermögens, und guten Leumuths zum Biethen nicht zugelassen werden.

Bomdorf am 15. May 1809.
Großherzogl. Bad. Obervogteyamt.

Widmann.

Versteigerung eines Badhauses in der Arch bey Waldkirch

(3) Zu Versteigerung des Chirurg Brunner'schen Badhauses in der Arch bey Waldkirch werden

der 8. Juny, der 6. July, und der 3. August d. J.

mit dem Bemerken bestimmt, daß die Versteigerung jederzeit Nachmittags 3 Uhr in der Arch werde vorgenommen werden.

So lange das Badhaus unterhalten wird, so lange ist mit demselben eine Weinschenksgerechtigkeit während den 5 Sommermonaten verbunden, und so bequemt die Einrichtung ist, so anziehend sind die Kaufsbedingungen:

1. Der Ausrufspreis beträgt 2200 fl.

2. Nur der Mehrerlös muß baar bezahlt werden.

3. Für die Bezahlung des Restes werden 6 gleiche Termine, jeder von einem halben Jahre, bestimmt, jedoch müssen vom Kaufstage an gerechnet, vom Kaufschillingseste 5 prozentige Zinse entrichtet werden.

4. Bis zur Tilgung des Kaufschillings wird das Pfandrecht auf dem verkauften Hause vorbehalten.

5. Unter der Badeinrichtung befinden sich 2 kupferne Kessel, die wenigstens 200 fl. werth sind, und die in den Kauf gegeben werden.

Waldkirch den 12. May 1809.

Großherzogl. Bad. Oberamt.
Krederer.

Verpachtung von 649 Jauchert Matten.

(1) Den 8. zukünftigen Monats Juny werden einer hohen Rentkammerweisung vom 16. Sept. 1808. R. Nro. 10,937 zu Folge, in der diesseitigen Rentamtskanzley 649 Jauchert Matten die alle in dem Heitersheimer Bahne liegen, halbjachertweis, zu dem diesjährigen Heu und Ochmdertrag an den Meistbiethenden ausgetheilt werden, indem man die Pachtliebhaber andurch geziemend zu dieser Verhandlung einladet, be-

merkt man noch schließlich, daß die Versteigerungsabhandlung um halb Acht Uhr ihren Anfang nehmen wird.

Heitersheim den 27. April 1809.
Großherzogl. Bad. Rentamt.
Wever.

Dienst = Anträge.

Vakante Theilungskommissariats, Distrikte. Bey diesem Obervogteyamt wurde das Theilungskommissariat erledigt.

Diejenigen, welche sich durch Zeugnisse über hinlängliche Kenntnisse in Theilungsgeschäften und ein sittliches Betragen auszuweisen vermögen, wollen sich um diese Stelle längstens binnen 14 Tagen dahier schriftlich melden. Tryberg den 25ten May 1809.

Großherzogl. Obervogteyamt.
Huber.
Ernst.

In dem unterzeichneten Obervogteyamtbezirke wird ein Theilungskommissar gesucht. Wer hiezu Lust hat und sich über die nöthigen rechtspolizeylichen Kenntnisse und über eine untadelhafte Ausführung auszuweisen vermag, kann sich dahier melden, und diese Stelle täglich antreten.

Billingen den 2. May 1809.
Großherzogl. Obervogteyamt.
von Jagemann.

Dienst = Nachrichten.

Der an die Stelle des resignirten Joseph Neß zum Schullehrer und Mesmer in Limpbach, Fürstl. Fürstenergischen Justizamtes Heiligenberg, ernannte Laver Neß hat die landesfürstliche Bestätigung erhalten.

Die Resignation des alten Schullehrers zu Biengen, Anton Zelger, wurde von Großherzogl. Regierung des Oberheims genehmiget, und der erledigte Schuldienst seinem Sohne Joseph Anton Zelger verliehen.

Von Großherzogl. Badischer Regierung des Oberheims wurden als Bote Anton Krüselin von Mauchen daselbst, und am 8ten May der Richter Frederick Pläuler zu Mundingen bestätigt.

Nachricht.

Am 8ten May starb der bisherige Expeditör bey der Großherzoglichen Regierung des Oberheims, Christoph Deitz.